

HANDICAP UND RECHT

06 / 2020 (07.07.2020)

(*)-Hilfsmittel der IV im AHV-Alter: Besitzstandsgarantie auch für Personen mit Aufgabenbereich

Bereits im Jahre 2017 hatte das Bundesgericht entschieden: Wer im IV-Alter für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit ein mit einem (*) gekennzeichnetes Hilfsmittel erhalten hat und nach Erreichen des AHV-Alters weiter in erheblichem Ausmass erwerbstätig ist, hat gestützt auf die Besitzstandsgarantie weiterhin Anspruch auf das von der IV zugesprochene (*)-Hilfsmittel. Doch gilt die Besitzstandsgarantie auch für Personen mit Aufgabenbereich? Nachdem das Bundesgericht im Herbst 2019 gleich dreimal mit dieser Frage konfrontiert war, hat es die Besitzstandsgarantie bejaht.

Wer bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente – unabhängig davon, ob das ordentliche AHV-Alter erreicht oder die AHV-Rente vorbezogen wurde – Hilfsmittel der IV erhalten hat, hat grundsätzlich weiterhin Anspruch auf diese Leistungen. Diese sogenannte Besitzstandsgarantie ist in Art. 4 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) geregelt. Sie gewährleistet, dass Versicherte im AHV-Rentenalter mit den gleichen Hilfsmitteln ausgestattet sind, die sie bereits vorgängig von der IV erhalten haben.

Sinn und Zweck der Besitzstandsgarantie ist es, den Betroffenen über das Erreichen des AHV-Rentenalters hinaus den früheren Leistungsstatus zu erhalten. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Hilfsmittel der IV im Vergleich zu den Hilfsmitteln der AHV bedeutend grosszügiger ausgestaltet sind.

Was sind (*)-Hilfsmittel?

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) haben Versicherte im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf Hilfsmittel. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) besteht Anspruch auf die in einem Anhang aufgeführten Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (z.B. Rollstuhl, Prothese, WC-Duschanlage).

Nun gibt es in diesem Anhang aber Hilfsmittelkategorien, die mit einem (*) gekennzeichnet sind. Für die Gewährung eines (*)-Hilfsmittels ist gestützt auf Art. 2 Abs. 2 HVI vorausgesetzt, dass dieses Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich

(i.d.R. Haushalt), für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Eingewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig ist. (*)-Hilfsmittel sind beispielsweise Amortisationsbeiträge für Automobile und eine Hörgeräteversorgung im Härtefall. Bis Ende Juni 2020 war dies auch für Treppenlifte der Fall. Aufgrund einer Anpassung der HVI per 1. Juli 2020 sind Treppenlifte nun aber neu unter Ziff. 14.05 Anhang HVI zu finden und stellen kein (*)-Hilfsmittel mehr dar.

Nun stellt sich immer wieder die Frage, ob eine Person, die vor dem Erhalt ihrer AHV-Altersrente von der IV ein (*)-Hilfsmittel zugesprochen erhalten hat, auch nach Erhalt ihrer AHV-Rente weiterhin Anspruch auf dieses Hilfsmittel hat (z.B. Ersatz oder Reparatur).

(*)-Hilfsmittel: Besitzstandsgarantie für Erwerbstätige bejaht

Bereits in [Handicap und Recht 5/2017](#) haben wir ein Urteil des Bundesgerichts kommentiert, in dem Inclusion Handicap einen Mann vertreten hat, der nach Erreichen des AHV-Alters weiterhin als Treuhänder erwerbstätig war und hierfür auf ein Hörgerät in einer teureren Ausführung angewiesen war (sog. Hörgerätversorgung im Härtefall, Ziff. 5.07.2* Anhang HVI). Mit Urteil vom 11. April 2017 ([9C 598/2016](#)) hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Mannes gegen die Ablehnung der Kostengutsprache gut.

Damit hielt es fest: Personen, die im IV-Alter für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit ein (*)-Hilfsmittel erhalten haben und nach Erreichen des AHV-Alters weiter in erheblichem Ausmass erwerbstätig sind, haben gestützt auf die Besitzstandsgarantie weiterhin Anspruch auf das von der IV zugesprochene (*)-Hilfsmittel.

(*)-Hilfsmittel: Besitzstandsgarantie auch für Haushaltstätige?

Mit obgenanntem Urteil vom 11. April 2017 ([9C 598/2016](#)) äusserte sich das Bundesgericht aber nicht dazu, ob sich die Besitzstandsgarantie auch auf ein (*)-Hilfsmittel bezieht, das eine Person vor Erhalt ihrer AHV-Altersrente für ihre Haushaltstätigkeit und somit ihre Tätigkeit im Aufgabenbereich erhalten hat, sofern sie diese auch nach Erhalt der AHV-Altersrente weiterhin ausführt.

Diese Frage war sodann Gegenstand von folgenden drei Fällen, die alle dem Bundesgericht unterbreitet wurden:

Fall 1:

Ein Mann erhielt vor Bezug seiner AHV-Altersrente von der IV einen Spezialrollstuhl mit elektrischer Aufrichtfunktion ausgerichtet (Ziff. 13.02* Anhang HVI). Der durch Inclusion Handicap vertretene Mann machte geltend, die IV habe ihm den Spezialrollstuhl für die Haushaltstätigkeit zugesprochen. Nun müsse der weiterhin für die Haushaltstätigkeit benötigte Spezialrollstuhl ersetzt werden. Sowohl die Ausgleichskasse als auch das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich lehnten eine Kostengutsprache gestützt auf die Besitzstandsgarantie ab.

Das Sozialversicherungsgericht begründete seine Ablehnung insbesondere damit, dass die im Rahmen der Selbstsorge notwendigen Haushaltstätigkeiten allen (vollzeitlich) Erwerbstätigen und jedem Nichterwerbstätigen bzw. Pensionär obliegen. Die Führung des eigenen Haushalts stelle somit keinen Aufgabenbereich im Sinne der Voraussetzungen für den Bezug eines (*)-Hilfsmittels dar. Würde bereits das Führen des eigenen Haushalts als Aufgabenbereich genügen, würde dies bei jeder im eigenen Haushalt wohnenden AHV-

rentenbeziehenden Person über die Besitzstandsgarantie zu einem Anspruch auf ein (*)-Hilfsmittel führen. Dies könne nicht Sinn und Zweck der Besitzstandsgarantie nach Art. 4 HVA sein.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht nach ergänzender Sachverhaltsfeststellung mit Urteil vom 25. September 2019 ([9C 218/2019](#)) ab. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass im konkreten Fall bei der ursprünglichen Kostengutsprache der IV für den Spezialrollstuhl die erwerbliche Eingliederung des Mannes und nicht seine Integration in den Aufgabenbereich Haushalt im Vordergrund gestanden habe. Somit habe der Mann gestützt auf die Besitzstandsgarantie keinen Anspruch auf einen neuen Spezialrollstuhl, denn die Besitzstandsgarantie vermittele keinen Anspruch auf Abgabe eines Hilfsmittels für einen anderen als den ursprünglichen Eingliederungsbereich.

Die Frage, ob das Führen des eigenen Haushaltes – wie vom Sozialversicherungsgericht ausgeführt – tatsächlich keinen Aufgabenbereich für die Abgabe eines (*)-Hilfsmittels darstelle und somit auch kein Anspruch aus der Besitzstandsgarantie bestehe, liess das Bundesgericht offen.

Fall 2:

In einem weiteren Fall aus dem Kanton Zürich befasste sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde einer Frau, deren Gesuch um Kostengutsprache für die Reparaturkosten ihres Treppenliftes (Ziff. 13.05* Anhang HVI, in der bis Ende Juni 2020 geltenden Fassung) von der Ausgleichskasse abgelehnt wurde. Erneut lehnte auch das Sozialversicherungsgericht den Anspruch ab und verwies wiederum darauf, dass die Führung des eigenen Haushalts keinen Aufgabenbereich im Sinne der Voraussetzungen für den Bezug eines (*)-Hilfsmittels darstelle.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Frau hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2019 ([9C 522/2019](#)) teilweise gut. Das Bundesgericht stellte klar, dass sich die Ansicht des Sozialversicherungsgerichts nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot und mit dem Diskriminierungsverbot vereinbaren lasse. Vielmehr gelte die Führung des eigenen Haushalts grundsätzlich sehr wohl als Aufgabenbereich im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVG und Art. 2 Abs. 2 HVI.

Im konkreten Fall habe die Frau aufgrund der Besitzstandsgarantie somit grundsätzlich Anspruch auf Abgabe eines (*)-Hilfsmittels. Die Ausgleichskasse habe daher zu prüfen, ob die Tätigkeit der Frau im Aufgabenbereich Haushalt einen beachtlichen Umfang aufweise und durch den Treppenlift (Ziff. 13.05* Anhang HVI, in der bis Ende Juni 2020 geltenden Fassung) eine Leistungssteigerung in der Grössenordnung von 10% erreiche.

Fall 3

In einem dritten Fall aus dem Kanton Zürich ging es ebenfalls um die Reparatur eines Treppenliftes einer Frau im AHV-Alter (Ziff. 13.05* Anhang HVI, in der bis Ende Juni 2020 geltenden Fassung). Nachdem sowohl die Ausgleichskasse als auch das Sozialversicherungsgericht – erneut mit der bereits bekannten und in den Fällen 1 und 2 erwähnten Argumentation – das Gesuch um Kostengutsprache abgelehnt hatten, wandte sich auch diese Frau an das Bundesgericht.

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2019 ([9C 514/2019](#)) bestätigte das Bundesgericht den kurz zuvor im Fall 2 gefällten Entscheid und wies darauf hin, dass die Führung des eigenen Haushalts grundsätzlich ein Aufgabenbereich im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVG und Art. 2 Abs. 2 HVI sei. Nach ergänzender Sachverhaltsfeststellung wies

das Bundesgericht die Beschwerde aber ab, denn es kam im konkreten Fall der Frau zum Schluss, dass sie in ihrer Haushaltstätigkeit durch den Treppenlift (Ziff. 13.05* Anhang HVI, in der bis Ende Juni 2020 geltenden Fassung) keine genügende Leistungssteigerung erreiche.

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich lenkt ein

Nach den beschriebenen drei Beschwerdeverfahren und der Klärung des Bundesgerichts, wonach die Führung des eigenen Haushalts grundsätzlich ein Aufgabenbereich im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVG und Art. 2 Abs. 2 HVI ist, und wonach deshalb in Bezug auf ein (*)-Hilfsmittel auch für

Haushaltstätige die Besitzstandsgarantie greift, hat das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich nun eingelenkt und seine Praxis erfreulicherweise geändert. Im Fall einer wiederum von Inclusion Handicap vertretenen Frau stand erneut die Frage der Besitzstandsgarantie auf Reparatur-, Unterhalts- und Servicekosten eines Treppenlifts (Ziff. 13.05* Anhang HVI, in der bis Ende Juni 2020 geltenden Fassung) zur Diskussion. Unter Hinweis auf das im obigen Fall 2 vom Bundesgericht gefällte Urteil vom 30. Oktober 2019 ([9C 522/2019](#)) hiess das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde der Frau mit Urteil vom 7. Februar 2020 ([AB.2019.00003](#)) nun gut.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)